

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 42.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung. S. 393.

(Nr. 1832.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.  
Vom 5. Dezember 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Reichseisenbahnverwaltung verpflichtet:

1. der Hauptkassentendant,
2. der ständige Vertreter des Hauptkassentendanten,
3. der Hauptkassenkassirer,
4. der ständige Assistent des Hauptkassenkassirers,
5. die Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- und Gepäckexpeditionskassen,
6. die Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen,
7. die ständigen Assistenten der Beamten zu 5 und 6, sofern denselben die Annahme oder die Aufbewahrung von Geldern oder Materialien obliegt,
8. die Verwalter geldwerther Drucksachen,
9. die Lademeister,
10. die Packmeister und die im Packmeisterdienst verwendeten Zugführer und Schaffner,
11. die Hauptkassendiener,
12. die seitens der Eisenbahnverwaltung mit der Aufbewahrung von Handgepäck betrauten Portiers.